

Merkblatt

Soforthilfen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern für von der Coronakrise 03/2020 besonders geschädigte Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe einschließlich Künstler und Kulturschaffende („Soforthilfe Corona“)

Der Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern gewähren Soforthilfen für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Betroffenen aufgrund der Coronakrise.

Wer wird gefördert?

Hilfeberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Coronapandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen. Das bedeutet, dass in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Landwirtschaftliche Unternehmen sowie Unternehmen aus den Bereichen Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sind ebenfalls hilfeberechtigt.

Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst, soweit sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind.

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Künstler und Kulturschaffende mit bis zu 100 Beschäftigten, die

- (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige tätig sind und in beiden Fällen
- (b) ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern oder einem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern aus ausführen und
- (c) bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Öffentliche Unternehmen sind von der Soforthilfe ausgeschlossen. Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen, an denen die öffentliche Hand die Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit besitzt.

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe. Pro Unternehmen kann die Soforthilfe nur einmal ausgeschöpft werden. Bis zur Ausschöpfung der maximalen Soforthilfe können mehrere Anträge gestellt werden. Eine Beantragung von Soforthilfe in mehreren Bundesländern ist unzulässig.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der betriebliche Sach- und Finanzaufwand des Antragstellers in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten, der aufgrund der Coronapandemie bedingten Einnahmeausfälle voraussichtlich nicht durch die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gezahlt werden kann (Liquiditätsengpass). Dazu gehören u.a.

gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen für bestehende betriebliche Bankkredite.

Das Programm sieht nicht vor, dass mit der Soforthilfe der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Hier ist gegebenenfalls auf andere Hilfen zurückzugreifen, z.B. Grundversicherung.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise entstanden ist.

Die Soforthilfe orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate.

Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, u.a. gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen für bestehende betriebliche Bankkredite.

Privates Vermögen wird bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und beträgt:

- bis zu 9.000,00 Euro für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten,
- bis zu 15.000,00 Euro für Antragsteller mit mehr als 5 und bis zu 10 Beschäftigten,
- bis zu 25.000,00 Euro für Antragsteller mit mehr als 10 und bis zu 24 Beschäftigten,
- bis zu 40.000,00 Euro für Antragsteller mit mehr als 24 und bis zu 49 Beschäftigten,
- bis zu 60.000,00 Euro für Antragsteller mit mehr als 49 und bis zu 100 Beschäftigten.

Die Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) berechnen sich wie folgt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonbeschäftigte = anteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu den Arbeitsstunden einer Vollzeitkraft

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es Auszubildende (mit Faktor 1) bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Der Inhaber / die Inhaberin wird bei der Ermittlung der Beschäftigten nicht berücksichtigt, es sei denn er / sie ist beim Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Erhöhung der Transparenz der Hilfemaßnahmen aufgrund der dort getroffenen Regelungen insbesondere Angaben zum Hilfeempfänger sowie zu Höhe und Zweck der Hilfe veröffentlicht werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Soforthilfe ist schriftlich und formgebunden beim Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Soforthilfe. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag spätestens bis zum 31. Juli 2020.

Ansprechpartner

Landesförderinstitut M-V
Werkstraße 213
19061 Schwerin

www.lfi-mv.de

E-Mail: soforthilfe@lfi-mv.de

Telefon: 0385 6363 0

Telefax: 0385 6363 1212